

# § 2 NAG-DV Aufenthaltstitel

NAG-DV - Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Ein Aufenthaltstitel zur Niederlassung kann erteilt werden als:
  1. 1. „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (§ 8 Abs. 1 Z 1 NAG);
  2. 2. „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 8 Abs. 1 Z 2 NAG);
  3. 3. „Blaue Karte EU“ (§ 8 Abs. 1 Z 3 NAG);
  4. 4. „Niederlassungsbewilligung“ (§ 8 Abs. 1 Z 4 NAG);
  5. 5. „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (§ 8 Abs. 1 Z 5 NAG);
  6. 6. „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ (§ 8 Abs. 1 Z 6 NAG);
  7. 7. „Daueraufenthalt – EU“ (§ 8 Abs. 1 Z 7 NAG);
  8. 8. „Familienangehöriger“ (§ 8 Abs. 1 Z 8 NAG);
  9. 9. „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ (§ 8 Abs. 1 Z 9 NAG);
  10. 10. „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (§ 8 Abs. 1 Z 10 NAG);
  11. 11. „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ (§ 8 Abs. 1 Z 11 NAG).
2. (2) Eine Aufenthaltsbewilligung kann nur für folgende Aufenthaltszwecke erteilt werden:
  1. 1. „Unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT““ (§ 58 NAG);
  2. 2. „Mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT““ (§ 58a NAG);
  3. 3. „Betriebsentsandter“ (§ 59 NAG);
  4. 4. „Selbständiger“ (§ 60 NAG);
  5. 5. „Forscher-Mobilität“ (§ 61 NAG);
  6. 6. „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ (§ 62 NAG);
  7. 7. „Schüler“ (§ 63 NAG);
  8. 8. „Student“ (§ 64 NAG);
  9. 9. „Sozialdienstleistender“ (§ 66 NAG);
  10. 10. „Freiwillige“ (§ 67 NAG);
  11. 11. „Grenzgänger“ (§ 68 NAG);
  12. 12. „Familiengemeinschaft“ (§ 69 NAG).
3. (3) Der Bezeichnung der Aufenthaltstitel sind gegebenenfalls der jeweilige Aufenthaltszweck (Abs. 2) und eine diesem entsprechende Information über den Zugang zum Arbeitsmarkt beizufügen.
4. (4) Der Bezeichnung der Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ ist auch ein Hinweis auf den Aufenthaltszweck der Aufenthaltsbewilligung des Drittstaatsangehörigen, von der die Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ abgeleitet wird (§ 69 NAG), beizufügen.
5. (5) Der Bezeichnung der Niederlassungsbewilligung „Forscher“, die an Teilnehmer eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen ausgestellt werden oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, ist ein Hinweis auf das betreffende Programm oder die Vereinbarung beizufügen.
6. (6) Der Bezeichnung der Aufenthaltsbewilligung „Student“, die an Teilnehmer eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen ausgestellt werden oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, ist ein Hinweis auf das betreffende Programm oder die Vereinbarung beizufügen.

In Kraft seit 01.12.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)